

Mitteilung des Senats vom 26. April 2022

Sondernutzungskonzept für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Bremisches Landesstraßengesetz für Fahrzeugverleihsysteme im Hinblick Elektroroller (sogenannte E-Mopeds) durch das Ordnungsamts Bremen als nach § 47 Absatz 2 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 BremLStrG zuständige Ortspolizeibehörde

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Sondernutzungskonzepts für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Bremisches Landesstraßengesetz für Fahrzeugverleihsysteme im Hinblick Elektroroller (sogenannte E-Mopeds) durch das Ordnungsamts Bremen als nach § 47 Absatz 2 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 BremLStrG zuständige Ortspolizeibehörde mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der Mai-Sitzung.

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 des BremLStrG bedarf der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis. Fahrzeugverleihsysteme, bei denen E-Moped-Fahrzeugflotten im Straßenraum aufgestellt werden, stellen einen Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus und somit eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1 BremLStrG entscheidet über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt Bremen) nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das Ordnungsamt Bremen hat bisher noch keine Sondernutzungserlaubnisse für entsprechende E-Moped-Verleihsysteme erteilt. Das Ordnungsamt Bremen hat bisher Sondernutzungserlaubnisse für Fahrzeugflotten im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV), also E-Scooterflotten, an zwei Anbieterinnen und eine Sondernutzungserlaubnis für ein entsprechendes Fahrradverleihsystem erteilt und dabei jeweils die Flottengröße beschränkt.

Die Bestimmung eines Gesamtkontingents und Verteilung auf eine beschränkte Anzahl an Anbietern kann jedoch nur losgelöst von den individuellen Erlaubnisverfahren erfolgen. Die Aufteilung des Gesamtkontingents auf eine begrenzte Anzahl an Anbietern bedarf damit eines Rahmens, der das Gesamtkontingent sowie die Kriterien bezüglich der Auswahl der Anbieter festlegt. Dieser Rahmen wird mit dem gegenständlichen Sondernutzungskonzept gesetzt.

Die städtische Deputation für Inneres hat der Senatsvorlage am 27. April 2022 zugestimmt.

Sondernutzungskonzept für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 Bremisches Landesstraßengesetz für Fahrzeugverleihsysteme im Hinblick Elektroroller (sogenannte E-Mopeds) durch das Ordnungsamts Bremen als nach § 47 Absatz 2 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18 BremLStrG zuständige Ortspolizeibehörde

I. Anforderungen des § 18 Bremisches Landesstraßengesetz

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 des BremLStrG bedarf der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis. Eine Erlaubnis soll nach Satz 2 nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Gemäß § 18 Absatz 4 Satz 6 BremLStrG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die Sondernutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder straßen- oder städtebauliche oder andere öffentliche Belange beeinträchtigen würde oder ihr Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen.

Nach § 18 Absatz 4 Satz 1 BremLStrG entscheidet über die Erteilung einer Erlaubnis das Ordnungsamt als zuständige Ortspolizeibehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden und kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie darf ferner nur erteilt werden, wenn der Träger der Straßenbaulast zugestimmt hat.

Fahrzeugverleihsysteme, bei denen E-Moped-Fahrzeugflotten im Straßenraum aufgestellt werden, stellen einen Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus und somit eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.

II. Begrenztes Gesamtkontingent

Der öffentliche Straßenraum hält nur sehr begrenzte Kapazitäten für die Nutzung durch Fahrzeugverleihsysteme bereit. Der Ausgleich der gegenläufigen Interessen der Straßenbenutzer:innen erfordert deshalb die Bestimmung eines Gesamtkontingents, das wiederum aus Gründen der Gleichbehandlung gleichmäßig und diskriminierungsfrei auf Anbieter:innen von Fahrzeugverleihsystemen zu verteilen ist.

Bei der Bestimmung des Gesamtkontingents kommt der Stadtgemeinde ein Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu. Bei der Bestimmung ist zu berücksichtigen, dass den Interessen der Anbieter:innen von Fahrzeugverleihsystemen die vielschichtigen gegenläufigen Interessen der sonstigen Nutzer:innen des Straßenraums gegenüberstehen und die Interessen insgesamt in einem gerechten Verhältnis zu berücksichtigen sind. Hierbei ist zu beachten, dass es den Anbieter:innen zu aller erst um wirtschaftliche Interessen geht. Die E-Mopeds im nicht-stationsgebundenen Sharing werden im Bereich des öffentlichen Straßenraums abgestellt, soweit keine besonderen Abstellstationen ausgewiesen sind. Sie nehmen damit öffentlichen Parkraum in Anspruch, der gerade im Kernstadtbereich insgesamt äußerst knapp ist. Der wesentliche Unterschied zu anderen (kommerziellen) Nutzungen des öffentlichen Parkraums besteht zudem darin, dass die Fahrzeuge das ganze Jahr über ganz überwiegend im öffentlichen Parkraum abgestellt und bereitgehalten werden. Eine Begrenzung ist auch erforderlich, weil Zweiräder oftmals in unzulässiger Weise außerhalb des regulären Parkraums abgestellt werden (insbesondere in den Nebenanlagen und mitunter auch im Gehwegbereich). Dieses unzulässige Abstellen der Fahrzeuge außerhalb des regulären Parkraums wird durch die Ordnungsdienste verfolgt und als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Behörden der Stadtgemeinde Bremen mit Fahrzeugverleihsystemen wird das Gesamtkontingent auf 300 E-Mopeds im Stadtgebiet (Kernstadtzone) und weitere höchstens 200 E-Mopeds im erweiterten Gebiet (außerhalb der Kernstadtzone) sowie weitere höchstens 200 E-Mopeds in Bremen-Nord festgelegt. Das Gesamtkontingent kann gleichmäßig von zwei Anbieter:innen wahrgenommen werden. Dies ist notwendig, da eine Zersplitterung der Kontingente auf mehr als zwei Anbieter:innen die

Überwachung und damit auch die Gefahrenabwehr unverhältnismäßig erschweren würde. Die Anzahl kann nach Ablauf der zunächst für ein Jahr befristeten Sondernutzungserlaubnis in einem angemessenen Umfang erhöht werden, wenn die nach Ziffer V. durchgeführte Evaluation einer solchen Erhöhung nicht entgegensteht.

Die Festlegung des Gesamtkontingents erfolgt weiterhin aufgrund der folgenden Erwägungen:

Das Ordnungsamt Bremen hat bisher nur Erfahrung mit Verleihsystemen im Hinblick auf E-Scooter und Fahrräder. Hierbei wurde im Austausch zwischen Vertreter:innen des Ordnungsamtes, des Senators für Inneres und der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau festgestellt, dass insbesondere die zahlenmäßige Begrenzung der Flottengröße ein wirksames und erforderliches Mittel ist, um einen angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen an der Nutzung des öffentlichen Straßenraums herzustellen. Der Austausch mit Städten, die eine solche Begrenzung nicht vorgesehen haben, stützt diese Annahme. Da es sich bei den Verleihsystemen für E-Mopeds nach wie vor um ein neues Konzept handelt und die Stadtgemeinde Bremen bisher keine Erfahrungen mit entsprechenden Fahrzeugen machen konnte, ist eine schrittweise Erhöhung zulässig und auch geboten, um einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen aller Nutzer:innen des öffentlichen Straßenraums zu gewährleisten. Zudem ist – wie schon unter Ziffer II. ausgeführt – zu berücksichtigen, dass Zweiräder oftmals widerrechtlich außerhalb von Parkflächen abgestellt werden. Erfahrungen aus anderen Städten können in nur begrenztem Umfang zugrunde gelegt werden, da nur unmittelbare Erfahrungswerte der zuständigen Behörden maßgeblich sein können und jede Stadt, jeder Stadtteil und jede Straße strukturelle (räumliche, gestalterische und bauliche) Eigenheiten aufweisen. Es zeigt sich jedoch das Bild, dass eine unbeschränkte Zulassung von Fahrzeugflotten jeglicher Gattung zu einer Überbelastung des Straßenraums mit unvermeidbaren Risiken führt.

III. Befristung

Eine Befristung oder ein Widerrufsvorbehalt ist gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 BremLStrG zwingende Voraussetzung bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis. Vorliegend ist eine Befristung erforderlich, da nur diese sicherstellt, dass nach Ablauf der Laufzeit auch neue Anbieter die Chance haben, eine Erlaubnis zu erlangen. Die Sondernutzungserlaubnisse sind auf zwei Jahre zu befristen. Die erstmalige Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse ist zunächst auf ein Jahr zu befristen und um ein weiteres Jahr zu verlängern, wenn die Ergebnisse der unter Ziffer V. vorgesehenen Evaluation einer Verlängerung nicht entgegenstehen.

IV. Auswahlverfahren für den Fall der Bewerber:innenkonkurrenz

Liegen mehr als zwei Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vor, erfolgt eine Auswahl zweier Anbieter am Maßstab der Vorgaben des § 18 BremLStrG (s.o.). Das Ordnungsamt Bremen hat eine Mustererlaubnis mit Nebenbestimmungen zu erstellen, die geeignet und erforderlich ist, um den Anforderungen des § 18 BremLStrG zu genügen und diese Mustererlaubnis dem Auswahlverfahren zugrunde zu legen. Es erhalten diejenigen Anbieter:innen eine Erlaubnis, deren Konzepte in qualitativer Hinsicht am besten die Gewähr dafür bieten, dass die Nebenbestimmungen der Mustererlaubnis eingehalten und die Anforderungen des § 18 BremLStrG umgesetzt werden.

Die Bewerber:innen müssen die entsprechenden spezifischen Besonderheiten ihres Antrags dem Ordnungsamt Bremen hinreichend prüffähig mitteilen. In den Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist deutlich aufzuzeigen, wie die Anforderungen der Mustersondernutzungserlaubnis umgesetzt werden sollen. Soweit danach keine

überwiegenden Sachgründe eine Entscheidung vorgeben, findet die Auswahl zur Auflösung der Konkurrenzsituation durch Losentscheid statt.

Durch die Anträge entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages handelt und kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht. Die Stadtgemeinde Bremen behält sich vor, bei dem Vorliegen sachlicher Gründe das Erlaubnisverfahren zu beenden, ohne eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen.

Die zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse werden befristet erteilt, und zwar jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren. Dabei behandelt die Stadtgemeinde Bremen alle Antragsteller:innen gleich, sodass in regelmäßigen Abständen zwei Sondernutzungserlaubnisse erneut erteilt werden. Ein Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf der Befristung wird dadurch, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen oder der/die Anbieter:in die im Rahmen der Antragstellung gemachten Zusagen nicht einhält, nicht ausgeschlossen. Für den Fall, dass eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird, kann für das frei werdende Kontingent ein weiteres Auswahlverfahren nach diesem Sondernutzungskonzept durchgeführt werden. Die Sondernutzungserlaubnis würde entsprechend der laufenden weiteren Sondernutzungserlaubnis befristet.

Berücksichtigt werden alle Anträge, die beim Ordnungsamt Bremen eingegangen sind. Das Ordnungsamt Bremen erteilt auf Nachfrage Auskunft über das Antragsverfahren und den nächsten Zeitpunkt der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen und macht einen Stichtag öffentlich bekannt, bis zu dem die Anträge beim Ordnungsamt Bremen eingegangen sein müssen.

Um bis zur Durchführung des Auswahlverfahrens keinen über den in diesem Konzept festgelegten Zustand hinaus herbeizuführen, dürfen bis zur Durchführung des Auswahlverfahrens keine Anbieter:innen durch das Ordnungsamt Bremen zugelassen werden.

V. Evaluation im Hinblick auf den Gemeingebrauch behinderter Menschen

Eine Sondernutzungserlaubnis soll nach § 18 Abs. 1 Satz 2 BremLStrG nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Die Vorschrift setzt das Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG um und bedarf, gerade angesichts der Zunahme von Verkehren auf Rad- und Fußwegen durch die verstärkte Nutzung von neuen Formen der individuellen Mobilität und aufgrund der Verpflichtungen zur Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum, besonders sorgfältiger Prüfung. Es ist daher in regelmäßigen Abständen durch den Senator für Inneres und die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau unter Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten zu evaluieren, ob die Belastung des öffentlichen Verkehrsraums die Ausübung des Gemeingebrauchs behinderter Menschen und vulnerabler Gruppen über das vertretbare Maß hinaus beeinträchtigt.

Ordnungsamt Bremen - Postfach 10 78 49 - 28078 Bremen

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48
Auskunft erteilt

Per Postzustellungsurkunde

F
E-Mail
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen,

Sondernutzungserlaubnis für das Fahrzeugverleihsystem der

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilen wir Ihnen nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens – vorbehaltlich aller Rechte Dritter sowie der nachstehenden Nebenbestimmungen – gemäß § 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes die folgende

ERLAUBNIS:

1. Ihnen wird erlaubt, im Rahmen Ihres Geschäftsbetriebes 350 Elektroroller (sog. E-Mopeds, im Folgenden „Fahrzeuge“) in den öffentlichen Straßenraum der Stadtgemeinde Bremen einzubringen, um diese Dritten zur Nutzung anzubieten. Dabei dürfen bis zu 150 Fahrzeuge in der Kernstadtzone (siehe Anlage 1, rot markierter Bereich) ausgebracht werden. Die über diese Zahl hinausgehenden 100 Fahrzeuge dürfen nur außerhalb dieser Kernstadtzone ausgebracht werden. Weitere 100 Fahrzeuge dürfen in Bremen-Nord (siehe Anlage 1, rot markierter Bereich) ausgebracht werden. Die in den Zonen festgelegte Höchstanzahl darf nicht überschritten werden. Die Ausbringung darf nur in vorab mit dem Ordnungsamt abgestimmten Zonen erfolgen. Sie haben dem Ordnungsamt auf Anfrage Daten zur Verfügung zu stellen, anhand derer die Verteilung der Fahrzeuge und die Einhaltung der Höchstanzahl insgesamt und in den Zonen zu künftigen in der Anfrage bestimmten Zeitpunkten und Zeiträumen nachvollzogen werden kann.

Diese Erlaubnis ist befristet für ein Jahr ab dem .

2. Für den Fall, dass die Reaktionszeiten unter der Nebenbestimmung Nummer 6 von Ihnen nicht eingehalten werden und Sie auch einer Aufforderung der Ordnungsbehörden zur Beseitigung von Fahrzeugen nicht innerhalb von 6 Stunden nachkommen, drohen wir hiermit die zwangsweise Entfernung der betroffenen Fahrzeuge im Rahmen einer kostenpflichtigen Ersatzvornahme an. Die Kosten einer solchen Ersatzvornahme betragen voraussichtlich € 26,50 zzgl. der Mehrwertsteuer je Fahrzeug. Das Recht auf Nachforderung im Falle eines höheren Kostenaufwandes der Ersatzvornahme bleibt unberührt.
3. Für den Fall eines Verstoßes gegen die Nebenbestimmungen behalten wir uns den Widerruf (§ 49 BremVwVfG) dieser Erlaubnis vor.



Dienstgebäude
Stresemannstr. 48
28207 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Linie 25
Steubenstraße

Linien 2 und 10
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten
Mo. – Fr.
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen
Deutsche Bundesbank
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC MARKDEF1250



am Dienstgebäude,
Anfahrt über Steu-
benstraße

Sparkasse Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC SBREDE22XXX

4. Die sofortige Vollziehung der Entscheidungen unter den Nummern 1 und 2 sowie der Nebenbestimmungen wird angeordnet. Ein eventuell dagegen erhobener Widerspruch hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
5. Die Gebühr für diese Erlaubnis wird auf € X,- festgesetzt.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zur Sicherstellung der Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorgaben wird die Erlaubnis verbunden mit den folgenden

Nebenbestimmungen:

1. Zustand der Fahrzeuge

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen den Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)) entsprechen sowie verkehrssicher und funktionstüchtig sein.

2. Wartung der Fahrzeuge

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, durch regelmäßige Batterieladung, Wartung und Reparatur diesen Zustand zu erhalten. Die Reparatur und Pflege der Fahrzeuge soll außerhalb des öffentlichen Straßenraums stattfinden. Sie darf, soweit sie auf öffentlichen Straßen erfolgt, zu keinen erheblichen Einschränkungen oder Behinderungen für andere Verkehrsteilnehmende führen.

3. Aufstellen und Umverteilen der Fahrzeuge

- a) Bei der Auswahl der Standorte sowie beim Aufstellen, Umverteilen und Wechseln des Akkumulators der Fahrzeuge hat die Erlaubnisinhaberin die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Die Belange von Senioren, Kindern und Menschen mit Behinderung sind dabei besonders zu berücksichtigen.
- b) Das Aufstellen von Fahrzeugen auf Rad- und Gehwegen ist untersagt; ebenso untersagt ist das Aufstellen von Fahrzeugen an öffentlichen Fahrradabstellanlagen bzw. Radständen. Wird beim Wechsel der Akkumulatoren von Fahrzeugen festgestellt, dass ein Fahrzeug rechtswidrig oder im Widerspruch zu den Vorgaben dieser Erlaubnis abgestellt ist, ist dieses im Rahmen des Akkumulator-Wechsels rechtskonform umzustellen.
- c) Das Aufstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Parkraum ist bei Umverteilungsmaßnahmen durch die Erlaubnisinhaberin auf maximal zwei Fahrzeuge pro Standort zu begrenzen. Standorte müssen einen Abstand von mindestens 50 m voneinander haben.
- d) Für das Aufstellen und Umverteilen von Fahrzeugen darf nur eingewiesenes Personal eingesetzt werden; der Prozess hat für die weiteren Verkehrsteilnehmenden so störungsfrei wie möglich zu erfolgen.
- e) Es ist sicherzustellen, dass Fahrzeugnutzende, andere Verkehrsteilnehmende oder Mitarbeitende der Ordnungsbehörden in einem einfachen und zuverlässigen Prozess störende oder unsichere Fahrzeuge melden können, welche nicht die Anforderungen der Nummern 3. a) bis 3. d) erfüllen.
- f) Es muss ab dem xx.xx.2022 sichergestellt werden, dass Nutzer*innen nach Beendigung einer Fahrt das Abstellen des Fahrzeugs durch ein Foto von dem genutzten Fahrzeug dokumentieren.

4. Verbotzonen

Es ist sicherzustellen, dass ein Abstellen der Fahrzeuge in den rot markierten Zonen der anliegenden Karten (Anlage 2) ausgeschlossen ist. Diese Anlage mit Parkverbotzonen ist Bestandteil dieser Verfügung. Außerdem ist das Abstellen der Fahrzeuge in allen Grünanlagen unzulässig, soweit dies nicht ausdrücklich durch die jeweiligen Verantwortlichen zugelassen ist. Weitere Bereiche, in denen keine Fahrzeuge abgestellt werden dürfen, können nachträglich – auch vorübergehend bzw. befristet – benannt werden, soweit sich aus verkehrs- oder ordnungsrechtlichen

Gründen oder aus Gründen der erheblichen Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs für behinderte Menschen hierfür eine Notwendigkeit ergibt.

5. Informationspflichten

Fahrzeugnutzende sind auf die sich aus den Nummern 3 und 4 ergebenden Ver- und Gebote in geeigneter Weise hinzuweisen und zur Einhaltung anzuhalten.

6. Reaktionszeiten

- a) Fahrzeuge müssen binnen 6 Stunden nach Meldung entfernt werden, wenn sie sich in einem nicht verkehrssicheren bzw. funktionsuntüchtigen Zustand befinden.
- b) Fahrzeuge müssen binnen 6 Stunden nach Meldung um mindestens 50 m umgestellt, entfernt oder in einen betriebs- bzw. fahrbereiten Zustand versetzt werden, wenn
 - aa) Fußwege, Radwege, Querungshilfen, Rettungswege, Einfahrten, Bus- und Tramhaltestellen, Bahnhaltepunkte sowie Rampen und andere Einrichtungen zur Barrierefreiheit blockiert werden.
 - bb) sonstige Behinderungen des Verkehrs entstehen oder
 - cc) sie sich nicht in einem betriebs- bzw. fahrbereiten Zustand befinden, sie z. B. umgeworfen oder demoliert wurden.
- c) Fahrzeuge müssen binnen 6 Stunden nach Meldung um mindestens 50 m umgestellt oder entfernt werden, wenn
 - aa) es an Standorten zu unzulässigen Häufungen von mehr als 4 abgestellten Fahrzeugen kommt,
 - bb) sie an einem Standort in öffentlichen Fahrradabstellanlagen (z. B. Fahrradbügel) abgestellt wurden oder
 - cc) der Betrieb des Verleihsystems in Bremen eingestellt wird.

7. Erreichbarkeit

- a) Auf den Fahrzeugen muss deutlich sichtbar und in Brailleschrift (letzteres ab dem 01.06.2021) eine Telefonnummer und sollte eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme mit der Erlaubnisinhaberin angebracht sein. Es muss sichergestellt sein, dass eine Kontaktaufnahme und Kommunikation in deutscher Sprache erfolgen kann und eine Kontaktaufnahme auch per Telefon stets möglich ist.
- b) Die Erlaubnisinhaberin muss dem Ordnungsamt zur schnellen Kontaktaufnahme mindestens eine Ansprechperson inklusive Telefonnummer und E-Mail-Adresse benennen; Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

8. Führerscheinplicht

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, die für die zum Führen dieser Fahrzeuge erforderliche Fahrerlaubnis der Fahrzeugnutzenden zu überprüfen. Personen, die nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sind, ist die Benutzung der Fahrzeuge nicht zu gestatten.

9. Zubehör der Fahrzeuge

Den eingesetzten Fahrzeugen müssen je zwei Schutzhelme beigegefügt werden.

10. Schadenersatzforderungen

Alle mit der Ausnutzung dieser Erlaubnis mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehenden Schäden, die Personen oder Sachen erleiden, gehen zu Lasten der Erlaubnisinhaberin. Die Stadtgemeinde Bremen und andere Straßenbaulastträger sind von allen Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

11. Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorgaben

- a) Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, für das Aufsammeln, Aufladen, Instandhalten und Aufstellen der Fahrzeuge nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzusetzen.
- b) Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, den für das Aufsammeln, Aufladen, Instandhalten und Aufstellen der Fahrzeuge eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes mindestens gemäß der in § 1 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes genannten Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu bezahlen. Des Weiteren ist sie verpflichtet, den für das Aufsammeln, Aufladen, Instandhalten und Aufstellen der Fahrzeuge eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens den Bundesmindestlohn gemäß § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes zu bezahlen.
- c) Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß zu erfüllen.
- d) Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, dem Ordnungsamt Bremen bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die Ziffern 11 b) und c) Einsicht zu gewähren in sämtliche zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entgeltleistung sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gemäß Ziffer 11 b) und c) geeigneten Unterlagen (insbesondere Entgeltabrechnungen, Stundenachweise und Arbeitsverträge) und in sämtliche Unterlagen (insbesondere Meldeunterlagen, Bücher, Nachunternehmerverträge und Aufzeichnungen), aus denen sich Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten ergeben oder abgeleitet werden.
- e) Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, mit Nachunternehmern zu vereinbaren, dass diese für das Aufsammeln, Aufladen, Instandhalten und Aufstellen der Fahrzeuge nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einsetzen und sie die Pflichten der Erlaubnisinhaberin nach den Nummer 11 b) und c) entsprechend erfüllen. Die Erlaubnisinhaberin ist zudem verpflichtet, jeden Einsatz eines Nachunternehmers und dessen Nachunternehmer vor dessen Beginn mit der Ausführung der Leistung dem Ordnungsamt Bremen schriftlich anzuzeigen. Die Erlaubnisnehmerin ist ferner verpflichtet, mit Nachunternehmern zu vereinbaren, dass das Ordnungsamt Bremen bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die Ziffern 11 b) und c) von dem Nachunternehmer Unterlagen im Sinne der Ziffer 11 d) anfordern darf.

12. Unfall-Unterstützungsfonds für mobilitätseingeschränkte Personen:

Die Erlaubnisinhaberin hat Mittel für einen Unfall-Unterstützungsfonds zur Verfügung zu stellen, der nicht von der Erlaubnisinhaberin selbst organisiert werden muss, sondern auch von einem Branchenverband oder gemeinsam von mehreren Inhabern vergleichbarer Erlaubnisse organisiert werden kann. Der Unfall-Unterstützungsfonds gewährt nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Unterstützung:

a) Zu unterstützender Personenkreis:

Der Unfall-Unterstützungsfonds hat unter bestimmten Voraussetzungen eine Unterstützung für mobilitätseingeschränkte Personen nach Unfällen zu gewähren. Mobilitätseingeschränkte Personen in diesem Sinne sind (1) schwerbehinderte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX, soweit sie aufgrund ihrer Behinderung in ihrer Mobilität erheblich eingeschränkt sind (Merkzeichen „H“, „aG“ oder „Bl“ im Schwerbehindertenausweis), (2) Personen vor Vollendung des zehnten und nach Vollendung des siebzigsten Lebensjahres, soweit letztere im konkreten Fall aufgrund altersbedingter körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen im Verkehr besonders schutzbedürftig sind.

b) Sachliche Voraussetzungen für eine Unterstützung:

Der Unfall-Unterstützungsfonds stellt eine Unterstützung bereit, wenn der Körper oder die Gesundheit einer mobilitätseingeschränkten Person durch ein nicht in Benutzung befindliches und nicht vermietetes Fahrzeug verletzt wird und der mobilitätseingeschränkten Person verschuldensabhängige deliktsrechtliche Schadensersatzansprüche gegen den Verantwortlichen zustehen, dieser aber nicht ermittelt werden kann.

c) Begrenzung der Mittelbereitstellung:

Zur Bewältigung der Aufgaben des Unfall-Unterstützungsfonds werden Mittel in Höhe von bis zu 100.000 Euro pro Kalenderjahr bereitgestellt, wobei unverbrauchte Mittel der Vorjahre angerechnet werden.

d) Verfahren:

Die Auszahlung aus dem Unfall-Unterstützungsfonds wird von der Stadtgemeinde Bremen (der senatorischen Behörde für Inneres) bei dem Unfall-Unterstützungsfonds angefragt, nachdem die verunfallte mobilitätseingeschränkte Person gegenüber der Stadtgemeinde Bremen (der senatorischen Behörde für Inneres) substantiiert dargelegt hat, dass die Voraussetzungen für eine Unterstützung nach den vorstehenden Regelungen erfüllt sind. Erforderlich ist in jedem Fall ein Polizeibericht zum Unfallhergang. Der Unfall-Unterstützungsfonds ist zu einer eigenen Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen berechtigt. Eine unmittelbare Inanspruchnahme des Unfall-Unterstützungsfonds durch verunfallte mobilitätseingeschränkte Personen ohne vorherige Einschaltung der Stadtgemeinde Bremen (senatorische Behörde für Inneres) nach Satz 1 ist ausgeschlossen.

e) Clearingstelle:

Bei dem Senator für Inneres wird für die Beilegung von Streitigkeiten eine Clearingstelle eingerichtet. Die Clearingstelle besteht aus zwei Vertreter*innen der Dienststelle und zwei von der Erlaubnisnehmerin dem Unfall-Unterstützungsfonds zu benennenden Personen. Die Clearingstelle entscheidet über Streitigkeiten mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine neutrale Person, die noch benannt wird. Die Entscheidung ist für alle Beteiligten bindend.

13. Auflagenvorbehalt

Das Ordnungsamt behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz vor, diese Erlaubnis nachträglich mit weiteren Auflagen zu versehen oder bestehende Auflagen zu modifizieren, zu ergänzen oder zu verschärfen.

Hinweis: Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffer 1 sowie die unter „Nebenbestimmungen“ erteilten Auflagen und Bedingungen

- Nr. 1,
- Nr. 2
- Nr. 3 lit b),
- Nr. 3 lit c),
- Nr. 3 lit d), Halbsatz 1,
- Nr. 3 lit. e)
- Nr. 3 lit f),
- Nr. 4 Satz 1 und 3,
- Nr. 6 lit a),
- Nr. 6 lit b),
- Nr. 6 lit c),
- Nr. 7 lit a),
- Nr. 8,
- Nr. 9 und
- Nr. 11

stellen gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Landesstraßengesetz Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom _____ beantragten Sie erstmals die Erlaubnis zur Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), um Elektroroller (sog. E-Mopeds,

im Folgenden: Fahrzeuge) in den bremischen Verkehrsraum einzubringen und diese Dritten gegen Entgelt zur Nutzung anzubieten. Die Fahrzeuge werden dabei frei im öffentlichen Straßenraum abgestellt (sogenanntes „free floater“-Modell). Das Geschäftsgebiet beschränken Sie auf das aus der Anlage 2 hervorgehende Gebiet der Stadtgemeinde Bremen. Im weiteren Verlauf des Betriebes wollen Sie dieses – jeweils in Abstimmung mit dem Ordnungsamt – gegebenenfalls erweitern und weitere Bezirke bedienen.

Das Aufstellen Ihrer Fahrzeuge darf nur unter Beachtung der Auflagen der Sondernutzungserlaubnis erfolgen

Die Erreichbarkeit Ihres Kunden-Supports stellen Sie unter der Telefonnummer sicher; zudem ist der Support per E-Mail an rund um die Uhr erreichbar. Diese Informationen sind auch auf Ihren Leihfahrzeugen angebracht; ab dem 01.06.2021 auch in Braille-Schrift. Es wird eine Kommunikation in deutscher Sprache gewährleistet.

Für die Polizei, das Ordnungsamt und sonstige Behörden benennen Sie die folgenden Personen als Ansprechpartner:

Herrn
E-Mail:
Telefon:

Diese Personen sind für die Sicherheits- und Ordnungsbehörden jederzeit erreichbar. Für schriftliche Anfragen der Polizei stellen Sie zusätzlich das Postfach bereit.

Zusätzlich benennen Sie als Ansprechperson für politische Anfragen aus Stadt, Senat und den einzelnen Bezirken

Herrn
E-Mail:
Telefon:

II.
Gemäß § 18 Abs. 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes bedarf der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis. Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.

Nach Abs. 4 des Gesetzes entscheidet über die Erteilung einer Erlaubnis das Ordnungsamt als zuständige Ortspolizeibehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden und kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie darf ferner nur erteilt werden, wenn der Träger der Straßenbaulast zugestimmt hat.

Eine Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sachlage bei der im Einzelfalle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintritt. Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.

Ihr unter Punkt I. beschriebenes System für den Betrieb eines Fahrzeugverleihsystems stellt einen Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus und somit eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Als Betreiber eines Fahrzeugverleihsystems müssen Sie gewährleisten, dass die Sicherheit der Fahrzeugnutzenden und anderer Dritter, welche mit Fahrzeugen aus Ihrem Angebot in Kontakt kommen, jederzeit sichergestellt ist. Hierbei ist insbesondere die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit aller am Verkehr teilnehmenden Personen. Nicht funktionierende Bremsen, sich lösende Schrauben und andere Beschädigungen an den Fahrzeugen können im Straßenverkehr

zu erheblichen Verletzungen der Fahrzeugnutzenden sowie unbeteiligter Dritter führen. Auch nicht verkehrssicher abgestellte Fahrzeuge können bei Dritten – insbesondere solchen mit Behinderungen – unmittelbar (durch Zusammenstöße) oder mittelbar (Unfälle, hervorgerufen durch das erzwungene Ausweichen dieser Personen auf Straßen oder Radwege) zu schweren Verletzungen führen. Die Fahrzeuge Ihres Verleihsystems stellen somit eine potentielle Gefahrenquelle für die öffentliche Sicherheit dar.

Die konkrete Abwägung der Interessen ergibt daher, dass Ihr Interesse an einer konzeptionell freieren und ggf. kostengünstigeren Gestaltung Ihres Fahrzeugverleihsystems ohne einschränkende Auflagen hinter den Interessen der Allgemeinheit an der Vermeidung von Gefahren für die oben genannten Personengruppen zurückzustehen hat. Es ist daher nicht unverhältnismäßig zum Schutze der Fahrzeugnutzenden und anderer Dritter und somit der Allgemeinheit beschränkende Auflagen zu erteilen. Im Zweifel muss Ihr Interesse an einem nicht durch Auflagen von Behörden beschränkten Betrieb Ihres Fahrzeugverleihsystems klar hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit zurückstehen.

Das Amt für Straßen und Verkehr (ASV) hat als Straßenbaubehörde der Erteilung der Erlaubnis unter den o.g. Auflagen zugestimmt.

Die Auflagen unter den Ziffern 1 bis 7 regeln die Art und Weise der Nutzung und sind erforderlich, um die Sicherheit der Fahrzeugnutzenden, Anwohnenden und anderen Dritten sowie die Unversehrtheit der Straßen und ihrer Anlagen zu gewährleisten. Die Auflagen dienen dabei insbesondere der Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die Regelungen der Ziffern 1–5 über das behinderungsfreie Aufstellen der Fahrzeuge, den Erhalt des verkehrssicheren Zustandes, Parkverbotszonen sowie die Informationspflicht der Nutzenden über bestehende Ge- und Verbote schützen dabei auch unbeteiligte Dritte vor Stolpergefahren durch nicht ordnungsgemäß abgestellte oder betriebsunsichere Fahrzeuge. Diesbezüglich ergibt sich bereits aus § 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO), dass das Ausbringen der Fahrzeuge nur im öffentlichen Parkraum zulässig ist und insbesondere das Aufstellen der Fahrzeuge auf Gehwegen gemäß § 12 Abs. 4 und 4a StVO untersagt ist, sofern es nicht ausdrücklich erlaubt wurde. Die Begrenzung der Ausbringung von höchstens 150 Fahrzeugen in der Kernstadtzone (Anlage 1) ist ein wesentlicher Punkt zur Erreichung der vorgenannten Ziele. Hiermit wird insbesondere eine Überlastung des öffentlichen Raumes in engen Straßen verhindert und somit das behinderungsfreie Aufstellen der Fahrzeuge ermöglicht. Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten ist erforderlich, um die Einhaltung der Höchstgrenzen überwachen zu können.

Das mit Ihnen abgestimmte Geschäftsgebiet und die darin enthaltenen Verbotsbereiche stellen keine abschließende Regelung dar. Neben möglicherweise von Ihnen gewünschten und abzustimmenden Erweiterungen des Geschäftsgebietes können seitens des Ordnungsamtes weitere temporäre oder dauerhafte Verbotsbereiche vorgegeben werden, in welchen das Ausbringen von Fahrzeugen sowie das Parken durch die Nutzenden untersagt ist. Dies kann beispielsweise nach wiederkehrenden oder massiven Störungen durch von Nutzenden falsch abgestellte Fahrzeuge erfolgen oder anlässlich in der Stadtgemeinde stattfindender Veranstaltungen wie dem Freimarkt oder Fußballspielen in der Ersten Bundesliga.

Die Ziffern 6–7 stellen die Kommunikation der Behörden und Dritter mit Ihrem Unternehmen insbesondere zur Meldung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge sicher und geben Ihnen Reaktionszeiten zur Abhilfe vor.

Um sicherzustellen, dass nur Personen die Fahrzeuge nutzen, die im Besitz der nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) erforderliches Fahrerlaubnis sind, regelt Ziffer 8, dass die Erlaubnisinhaberin die entsprechende Fahrerlaubnis jedes Fahrzeugnutzenden überprüft. Ziffer 9 dient der Durchsetzung der Helmpflicht aus § 21a Abs. 2 der StVO. Danach muss, wer Krafträder oder offene drei- oder mehrradrige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h führt sowie auf oder in ihnen mitfährt, während der Fahrt einen geeigneten Schutzhelm tragen. Dies gilt nicht, wenn vorgeschriebene Sicherheitsgurte angelegt sind. Die Fahrzeuge sind solche Krafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h ohne Sicherheitsgurte. Diese Auflagen sind ebenfalls erforderlich, um die Sicherheit der Fahrzeugnutzenden und anderen Dritten sowie die Unversehrtheit des Straßenverkehrs und ihrer Anlagen zu gewährleisten.

Ziffer 10 stellt deklaratorisch Ihre rechtliche Verantwortlichkeit für mögliche sich aus dem Betrieb des Fahrzeugverleihsystems ergebende Schadensersatzforderungen fest. Diese Auflagen sind verhältnismäßig, da einerseits die Beachtung der durch die Auflagen geregelten Sachverhalte keinen tiefgehenden Eingriff

in den Betrieb Ihres Fahrzeugverleihsystems darstellt und Ihr Geschäftsmodell hierdurch nur unwesentlich beeinträchtigt wird, andererseits der Schutz der Allgemeinheit vor den von Ihnen in den Straßenraum eingebrachten Fahrzeugen – insbesondere zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit Dritter – in zurückhaltender Weise sichergestellt wird. Die Ziffern 11 b) und c) sehen Auflagen vor, die sicherstellen sollen, dass die Regelungen des Bundesmindestlohngesetzes und des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs zur Sozialversicherungspflicht eingehalten werden. Die Ziffer 9 e) zielt darauf ab, dass keine Abweichung von den Vorgaben durch Einsatz von Nachunternehmerinnen und Nachunternehmen erfolgt. Mit einem Verstoß gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorgaben würde eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange und der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 18 Abs. 4 S. 6 Bremisches Landesstraßengesetz, zu der die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung zu sehen ist, einhergehen. Die Regelungen in Ziffer 11 a) und 11 e) S. 1 bzgl. des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bezieht sich zunächst auf die eigene Erklärung der Erlaubnisnehmerin im Rahmen des Antrags auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, für das Aufsammeln, Aufladen, Instandhalten und Aufstellen der Fahrzeuge nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beschäftigen.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass der Einsatz von Selbständigen für das Aufsammeln, Aufladen, Instandhalten und Aufstellen der Fahrzeuge häufig zu einer Bezahlung unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns führt. Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Sondernutzung, die entsprechende Arbeitsverhältnisse ermöglichen würde, stünde im Gegensatz zu dem verfassungsrechtlichen Auftrag gemäß Art. 49 Abs. 1 und 2 Bremische Landesverfassung, die Arbeitskraft zu schützen und würde damit öffentliche Belange im Sinne des § 18 Abs. 4 S. 6 BremLStrG unmittelbar beeinträchtigen. In der auf der Homepage der Erlaubnisnehmerin veröffentlichten Nachhaltigkeitsstrategie wird schließlich ausdrücklich erklärt, dass von dem Modell des Einsatzes sogenannter „Freelancer“ Abstand genommen wird. Ein von der Nachhaltigkeitsstrategie abweichendes Verhalten würde einen Verstoß gegen §§ 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und damit eine Beeinträchtigung im Sinne des § 18 Abs. 4 S. 6 Bremisches Landesstraßengesetzes darstellen. § 5 Abs. 1 S. 1 UWG bestimmt, dass unlauter handelt, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 UWG sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig. Vorliegend ist davon auszugehen, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund der medialen Berichterstattung über die Arbeitsverhältnisse sogenannter „Freelancer“ bei der Auswahl der verfügbaren E-Scooter darauf achtet, unter welchen Arbeitsbedingungen die E-Scooter-Flotten bewirtschaftet werden. Erweisen sich die Angaben in der Nachhaltigkeitsstrategie als unwahr, wäre darin eine unzulässige unlautere geschäftliche Handlung im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 UWG und damit ein Verstoß gegen die Rechtsordnung zu sehen. Die Ziffern 9 d) und e) S. 3 sind erforderlich, um sicherzustellen, dass Verstöße gegen die Ziffern 9 b) und c) vom Ordnungsamt Bremen festgestellt werden können.

Die Nebenbestimmung unter Ziffer 12 bezieht sich auf die konkreten Gefahren, die sich aus dem System der kommerziellen Nutzung des öffentlichen Straßenraums im Hinblick auf das Aufstellen von E-Moped-Flotten ergeben. Vor dem Hintergrund der begrenzten Kapazitäten des öffentlichen Straßenraums für die Nutzung durch Fahrzeugverleihsysteme kam es während der Laufzeit einer vergangenen Sondernutzungserlaubnis zu einem schweren Unfall, bei dem eine sehbehinderte Person über einen umgefallenen E-Scooter gestürzt ist und sich hierbei verletzt hat. Neben der Halter*innenhaftung aus § 7 StVG können in solchen Fällen die Verursacher*innen von ordnungswidrig abgestellten E-Scootern in Anspruch genommen werden, vorausgesetzt, diese können eindeutig identifiziert werden. Dies gestaltet sich bisher in der Praxis schwierig, weil zwar die letzten Nutzer*innen durch die Anbieter ermittelt werden können, jedoch praktisch nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach dem Abstellen durch den Nutzer das nicht ordnungsgemäße Abstellen durch Dritte herbeigeführt wurde. Die im Bereich der E-Scooter festgestellte Problemlage besteht demnach auch bei dem hiesigen Verleihsystem.

Der Umstand, dass eine Halter*innenhaftung bereits in § 7 StVG gesetzlich vorgesehen ist, spricht nicht dagegen, die Anbieter dazu zu verpflichten bzw. von ihnen abzuverlangen, dass diese eigenständig Mittel bereithalten, die in Fällen greifen, in denen Schäden durch das unsachgemäße Abstellen verursacht wurden, die Verursacher*innen jedoch nicht ermittelt werden können. Das Bundesrecht entfaltet hier insofern keine Sperrwirkung, da sich die bundesrechtlichen Regelungen zur Halter*innenhaftung nur auf den Individualbetrieb beziehen, also den Betrieb eines E-Mopeds durch den/die Halter*in selbst oder andere*in Fahrzeugführer*innen.

Vorliegend ergeben sich die Gefahren für mobilitätseingeschränkte Personen aber nicht durch den Individualbetrieb, sondern aufgrund des Aufstellens einer hohen Anzahl an E-Mopeds durch Anbieter im öffentlichen Raum. Das Aufstellen von Flotten birgt die spezielle Gefahr, dass Kund*innen die Geräte an beliebigen Plätzen abstellen, an denen Sie für andere (gerade für Menschen mit Behinderungen oder Angehörige vulnerabler Gruppen) zum Hindernis werden. Diese Gefahr besteht aufgrund der hohen Anzahl der Geräte und der Tatsache, dass die Kund*innen die Geräte nicht auf ihrem privaten Grund abstellen, potentiell in einer hohen Fallzahl. Zudem vermittelt gerade das stationsungebundene Geschäftsmodell eine wenig ausgeprägte soziale Bindung zu den Fahrzeugen und ein Gefühl der Beliebigkeit des Abstellortes, bei dem sich Nutzer*innen nach Beendigung der Fahrt „um nichts mehr kümmern müssen“ und keinerlei Verantwortung mehr für das Fahrzeug haben. Dies kann dazu verleiten, die Regeln nicht immer ganz korrekt einzuhalten. Die besondere Art der vorliegenden Sondernutzung birgt also eine besondere Gefahr in sich, dass es zu Unfällen kommt, in denen Bürger*innen durch nicht ordnungsgemäß abgestellte E-Mopeds geschädigt werden.

Hierbei ist sicherzustellen, dass Bürger*innen ihre Schäden entweder von den konkreten Verursacher*innen oder von den für das Aufstellen verantwortlichen Personen ersetzt bekommen. Hierbei handelt es sich um ein öffentliches und privates Interesse, das in § 18 Abs. 4 S. 6 i.V.m. § 18 Abs. 1. S. 2 BremLStrG ausdrücklich geschützt und hervorgehoben ist.

Die Auflage unter Ziffer 12 verpflichtet die Anbieter zur Bereitstellung von Mitteln für einen angemessenen Schadensausgleich, wenn mobilitätseingeschränkte Personen mit nicht im Betrieb befindlichen Fahrzeugen verunfallen und ein*e Verursacher*in nicht ermittelt werden kann. Für den Fall, dass bzgl. der Regulierung zwischen verunfallten Personen und den Anbietern keine Einigkeit erzielt werden kann, sieht Ziffer 12 ein Clearingverfahren vor, in dem letztverbindlich über den Schadensausgleich entschieden wird.

Der Auflagenvorbehalt in Nr. 13 ist erforderlich, da gerade durch die besondere Form der Sondernutzung – Aufstellen einer Vielzahl von Fahrzeugen im öffentlichen Raum ohne Vorgabe konkreter Aufstellort – nicht absehbar ist, ob die verfügbaren Auflagen über den gesamten Erlaubniszeitraum ausreichend sind zur Abwehr der in Frage kommenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Insbesondere ist nicht absehbar, wie sich der Verkehr in der Stadt entwickeln und wie sich diese Entwicklung auf die Sondernutzung auswirken wird. Es ist daher erforderlich, auf geänderte oder neue Entwicklungen, welche zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen können, umgehend durch Modifizierung bestehender oder Erteilung neuer Auflagen reagieren zu können, ohne den Ablauf des Geltungszeitraums der Erlaubnis abwarten zu müssen. Daneben stellt ein Auflagenvorbehalt das mildere Mittel gegenüber einem kompletten Widerruf der Erlaubnis dar, welcher notwendig würde, falls die Erlaubnis auf Grund einer neuen Sachlage nicht mehr hätte erteilt werden dürfen.

Die Sondernutzungserlaubnis ist nur mit den vorgenannten Auflagen zu erteilen, da die Sondernutzung andernfalls nicht erlaubt werden könnte. Unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens muss das Interesse der Antragstellerin an einer nicht durch Auflagen und Bedingungen versehenen Entscheidung mit einer etwaigen größeren Möglichkeit zur inhaltlichen Ausgestaltung der Straßennutzung hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit zurückstehen.

III. Androhung des Zwangsmittels

Nach den §§ 11 Abs. 1 Satz 2, 13, 14, 15, 16 und 19 des Gesetzes über das Verfahren zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 1. April 1960 – BremVwVG) können Verwaltungsbehörden durch schriftlichen Verwaltungsakt Personen zwingen, etwas zu tun, zu lassen oder zu dulden, wozu diese kraft öffentlichen Rechts, insbesondere kraft Gesetzes oder kraft Verordnung verpflichtet sind. Der Verwaltungsakt kann mit den Zwangsmitteln nach § 13 BremVwVG durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn sein sofortiger Vollzug angeordnet oder wenn dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist. Gemäß § 13 BremVwVG gehört zu den Zwangsmitteln die Ersatzvornahme nach § 15 BremVwVG. Gemäß § 15 BremVwVG kann die Vollzugsbehörde die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), auf Kosten der betroffenen Person selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen, wenn die pflichtige Person die Verpflichtung nicht selbst erfüllt.

Die Beseitigung von Gefahren, welche durch das falsche Abstellen Ihrer Fahrzeuge entstehen, bedürfen einer unmittelbaren Abhilfe, falls Ihr Unternehmen einer Beseitigungsaufforderung durch Bremer Behörden nicht fristgerecht nachkommt. Gerade Fahrzeuge, welche Feuerwehrezufahrten blockieren, müssen gegebenenfalls auch zwangsweise entfernt werden können, um die Blockierung schnellstmöglich aufzuheben. Das Entfernen nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge stellt eine vertretbare Handlung im oben genannten Sinne dar. Sofern Sie Ihren unter Auflage Nummer 6 genannten Beseitigungspflichten nicht fristgerecht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Fristen nachkommen und die Gefahren nicht restlos beseitigen, kann die Gefahrenbeseitigung im Rahmen einer Ersatzvornahme zwangsweise durch Mitarbeitende der Stadt Bremen auf Ihre Kosten erfolgen.

Die Veranschlagung der voraussichtlichen Kosten für eine Ersatzvornahme erfolgt auf Grundlage des geschätzten Zeitaufwandes der eingesetzten Mitarbeitenden des Ordnungsdienstes von weniger als 16 Minuten. Die gesetzlichen Gebühregrundlagen sind die §§ 4, 5 I Nr. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) i.V.m. Ziffer 103.00 der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV). Demnach sind für einen Beamten der Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt (A5–A8) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe € 53,- als Stundensatz zu veranschlagen. Für einen Zeitaufwand von weniger als 16 Minuten sind dabei 25 v. H. des Stundensatzes zu berechnen. Für die jeweils in Zweiertams eingesetzten Mitarbeitenden des Ordnungsdienstes wird daher im voraussichtlichen Regelfall einer solchen Ersatzvornahme eine Gebühr nach Zeitaufwand von € 26,50 entstehen.

Die Androhung des Zwangsmittels „Ersatzvornahme“ gemäß §§ 11 ff BremVwVG ist die geeignete und erforderliche Maßnahme, um Ihre sich aus der Auflage Nummer 6 ergebenden Beseitigungspflichten gegebenenfalls zwangsweise effektiv durchsetzen zu können. Das Recht auf Nachforderung für den Fall eines höheren Kostenaufwandes der Ersatzvornahme bleibt unberührt, § 17 Abs. 5 BremVwVG.

Wir weisen darauf hin, dass daneben auf Grundlage der polizeilichen Generalermächtigung des § 10 Abs. 1 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) eine unmittelbare Gefahrenbeseitigung ohne vorherige Aufforderung möglich ist, wenn eine anderweitige Gefahrenabwehr nicht abgewartet werden kann.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, weil der weitere Betrieb Ihres Fahrzeugverleihsystems unterbrechungsfrei ab dem erfolgen soll. Dies ist in der beabsichtigten Form nur mit der erteilten Sondernutzungserlaubnis möglich. Ein möglicherweise eingelegter Widerspruch darf nicht dazu führen, dass die einzelnen in der Erlaubnis enthaltenen Ge- und Verbote durch das Einlegen eines Widerspruchs außer Kraft gesetzt werden. Eine Aussetzung der Auflagen könnte zu Gefahren im öffentlichen Straßenraum führen, die aufgrund der Dynamik des Straßenverkehrs und der erheblichen potenziellen Folgen für Sehbehinderte nicht mehr hinnehmbar wären. Auch eine Entscheidung in einem eventuellen Hauptsacheverfahren kann bei den vorliegenden erheblichen Schutzbedürfnissen der Allgemeinheit nicht abgewartet werden. Es kann deshalb im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden, dass ein Erlaubnisinhaber einzelne Auflagen aus dem Gesamtpaket rechtlich angreift und damit gefahrenabwehr- oder sicherheitsrechtliche Überlegungen beeinflussen könnte. Allein vor diesem Hintergrund ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gerechtfertigt und verhältnismäßig. Ihr privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs muss in Abwägung zu dem überragenden Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen.

V. Gebühr

Die mit dieser Entscheidung erlaubte Sondernutzung ist gebührenpflichtig. Die Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadtgemeinde Bremen (Sondernutzungskostenordnung) vom 15.06.2018 sieht im Kostenverzeichnis keine eigene Kostenposition für Fahrzeugverleihsysteme vor. Daher sind nach Nummer 1 Kosten in Anlehnung an artverwandte Positionen zu erheben. Die mit dem Betrieb eines Fahrzeugverleihsystems ausgeübte Sondernutzung ist artverwandt mit der Position 302 (Baustelleneinrichtungen), da hier Betriebsmittel in Form von Leihfahrzeugen auf öffentlichen Straßen abgestellt werden. Für die Berechnung der Gebühr pro Fahrzeug und angefangener Woche wird die Position 302, Lage IIA herangezogen. Pro Fahrzeug und angefangener Woche werden somit € 0,85 berechnet. Relevant für die Gebührenberechnung sind hierbei alle Fahrzeuge, welchen kein von Ihnen bereitgestellter eigener fester Stellplatz zur Verfügung steht.

Für den Zeitraum von einem Jahr ab dem _____ ergeben sich somit die folgenden Gebühren, welche hiermit festgesetzt werden:

Fahrzeuge x 52 Wochen x 1 Jahre x € 0,85 = € 0,-

Die Zahlung der Gebühren erfolgt im Rhythmus von drei Monaten jeweils vorab für den nachfolgenden Zeitraum. Hieraus ergeben sich die folgenden vier Termine und entsprechenden Teilbeträge:

1. Zahlung ab xx.xx.2022: €,-
2. Zahlung ab xx.xx.2022: €,-
3. Zahlung ab xx.xx.2022: €,-
4. Zahlung ab xx.xx.2022: €,-

Der Versand der zugehörigen Rechnung erfolgt mit separatem Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Der Senator für Inneres in Bremen kann jedoch nach Einlegung des Widerspruchs die Vollziehung aussetzen. Sie können auch bereits vor Erhebung einer Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen, dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt wird.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag